

Vorlage Nr. II/68/2020  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 2

## **Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven hier: Sperrwirkung im Zusammenhang mit Bürgerbegehren**

### **A Problem**

Die Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv) sieht bislang keine zweijährige Sperrwirkung für den Fall vor, dass die Stadtverordnetenversammlung einem Bürgerbegehren inhaltlich entspricht. Insbesondere ist die Stadtverordnetenversammlung nach bisheriger Rechtslage nicht gehindert, einen einmal gefassten Beschluss, mit dem sie inhaltlich dem Bürgerbegehren entspricht, wieder aufzuheben und eine entgegenstehende Regelung auch innerhalb von zwei Jahren zu beschließen.

Landesrechtliche Vorschriften anderer (Flächen-)Bundesländer enthalten hingegen teilweise entsprechende Regelungen.

Die VerfBrhv kennt bislang zweijährige Sperrwirkungen nur für die dann unzulässige, erneute Durchführung eines Bürgerbegehrens über die gleiche Angelegenheit nach Durchführung eines Bürgerentscheides bzw. für den Fall, dass ein Bürgerentscheid erfolgreich durchgeführt worden ist. In letzterem Fall kann innerhalb von zwei Jahren dieser Bürgerentscheid nicht durch einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, sondern nur durch einen erneuten Bürgerentscheid korrigiert werden. Wegen der Einzelheiten wird auf den Entwurf eines Gesetzestextes nebst Begründung (Anlagen 1 und 2) verwiesen.

### **B Lösung**

Der anliegende Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven trägt dem Rechnung und sieht entsprechende Regelungen zur zweijährigen Sperrwirkung auch für den Fall, dass die Stadtverordnetenversammlung einem Bürgerbegehren inhaltlich entspricht, vor.

### **C Alternativen**

Keine, die empfohlen werden kann.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlages**

Finanzielle bzw. personalwirtschaftliche Auswirkungen für den Haushalt der Stadt sind zurzeit nicht erkennbar. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Gleiches gilt für die übrigen gemäß § 8 Absatz 3 GOMag zu prüfenden Aspekte.

### **E Beteiligung/ Abstimmung**

Der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung hat in seiner Sitzung am 08. September 2019 der Stadtverordnetenversammlung empfohlen, eine Änderung des § 16 VerfBrhv im inhaltlichen Umfang des beigefügten Entwurfes eines Ortsgesetzes zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven nebst Begründung (Anlagen 1 und 2) vorzunehmen.

Die gesetzestechnische Formulierung ist mit der senatorischen Dienststelle der Senatorin für Justiz und Verfassung abgestimmt worden.

Das Büro der Stadtverordnetenversammlung (00) ist beteiligt worden.

Nach § 3 Absatz 1 VerBrhv bedarf eine Änderung der Stadtverfassung (neben einem mit 2/3-Mehrheit zu fassenden Beschluss innerhalb der Stadtverordnetenversammlung) der Genehmigung des Senats der Freien Hansestadt Bremen.

#### **F Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken. Nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung und der Genehmigung durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen ist eine Veröffentlichung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen erforderlich.

#### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat fasst folgenden Beschluss:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den als Anlage 1 vorgelegten Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven als Ortsgesetz zu beschließen.

gez. Neuhoff

Torsten Neuhoff  
Bürgermeister

**Anlage 1:** Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven

**Anlage 2:** Begründung